

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – Lehrlingservice

Berufsname: **Stukkateur und Trockenausbauer**
Lehrzeit in Jahren: 3
Ausbildungsvorschriften: [1096/94](#)
Prüfungsordnung: [1096/94](#)
Berufsprofil:

1. Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne,
2. Festlegen der Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Methoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Werk-, Bau- und Hilfsstoffe,
3. Warten, Instandhalten und Auswählen der einschlägigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
4. Ermitteln des Werk-, Bau- und Hilfsstoffbedarfes,
5. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste,
6. Vorbereiten der zu bearbeitenden Flächen und Anbringen von Putzträgern und Verankerungen,
7. Zubereiten von Mörtelmischungen, Herstellen von Innenputzen, Außenputzen und Gipsestrichen,
8. Verarbeiten von Bauplatten und Bauteilen für den trockenen Innenausbau,
9. Herstellung von Schablonen und Formen für Stuckarbeiten,
10. Herstellen und Anbringen von Stuckteilen, Herstellen von Gesimsen und Profilen,
11. Ausführen von Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten.